

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: [1]

Rubrik: Nordamerika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Umstände entwarfen und mit edler Hingebung und Beharrlichkeit zur Ausführung brachten! Ehre den wackern Bürgern von Schwanden, die ihren Vorstehern zu diesem wichtigen, folgereichen Unternehmen mit warmer Begeisterung die Hand boten und demselben mit der freudigsten Bereitwilligkeit so große Opfer brachten! Dadurch haben sie der Nachwelt einen Segen bereitet, dessen Früchte Jahrhunderte lang fortauern, auf ihre spätesten Enkel forterben und weit über Tod und Grab hinausreichen werden. Möge ihr Beispiel überall Nachahmung im Vaterlande finden!

Genf. Die Staatsausgaben des Kantons Genf betragen, laut der kürzlich erschienenen Staatsrechnung, für den Religionsdienst 87000 und für die Unterrichtsanstalten 78500 franz. Franken. Zu jenen trugen die Gemeinden noch 88000, zu diesen noch 112000 franz. Frk. bei; für das Erziehungswesen wird überdies auch noch sehr viel durch Privatbeiträge gethan. Man vergleiche damit: für das Militärwesen zahlte der Staat 266000, für öffentliche Bauten 175000, für die Staats- und Justizverwaltung 171500, für die Polizei 100500 franz. Frk.

Zürich. Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, mit Bezugnahme auf die Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr von Ostern 1835 bis dahin 1836, und mit Rücksicht auf §. 38 a. Lemma 2 des Schulgesetzes, verordnet:

- 1) Die Stundenzahl der Sommerschule darf nirgends tiefer, als auf 20 Stunden für die Alttagsschule und 3 Stunden für die Repetirschule wöchentlich herabgesetzt werden.
- 2) Nur da, wo dieses Minimum der Schulstunden angenommen ist, darf das Schulgeld der Alttagsschüler auf $\frac{1}{2}$ fl. wöchentlich vermindert werden.
- 3) An denjenigen Schulen, wo nur die Stundenzahl der Realschüler und Repetirschüler vermindert wird, hingegen die Elementarschüler über 20 wöchentliche Schulstunden haben, da darf gar keine Verminderung des Schulgeldes stattfinden.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in besonderm Abdrucke den Bezirksschulpflegen für sich und zu Handen der Gemeindschulpflegen und der Schullehrer mitgetheilt werden.

Zürich, den 5. Wintermonat 1836.

Im Namen des Erziehungs Rathes:

der Präsident desselben

M. Hirzel.

Der zweite Sekretär

J. H. Egli.

Nordamerika. — Brönnner gibt in seinem Reiserwerke (Reise durch die vereinigten Staaten und Oberkanada. Baltimore 1835)

interessante Nachrichten über einige Staaten der nordamerikanischen Union.

1. Louisiana. Für Schulen ist hier noch wenig gethan. Zwar hat die Legislatur die Errichtung von Akademien und Elementarschulen angeordnet und bereits 46080 Akres zum Besten von Kollegien, Akademien oder einer Universität, und 873973 Akres für Elementarschulen angewiesen; aber doch ist bis jetzt nur ein Kolleg in Jackson mit 45 Studenten errichtet worden.

2. Missouri. Dem Unterrichte wird hier viele Aufmerksamkeit gewidmet, und obgleich die Schulen mit denen der östlichen Staaten nicht zu wetteifern vermögen, so ist doch die Masse der Bürger nicht so unwissend, als in manchem anderen Staate. Die Akte, durch welche Missouri in die Union aufgenommen wurde, bestimmt, daß der 36ste Theil jeder Townschip für die Erhaltung von Schulen, und eine ganze Townschip zur Errichtung einer Universität ausgeworfen werden solle. Die Verfassung verordnet, daß Schulen und Mittel für den Unterricht für immer aufgemuntert werden sollen, und die Generalversammlung die zu diesem Zwecke verwendeten Ländereien schützen und die aus ihnen erwachsenden Einkünfte der Bewilligung gemäß verwenden soll. In jeder Townschip soll, je nach dem Bedürfnisse, eine oder mehrere Schulen errichtet und die Armen in denselben unentgeltlich unterrichtet werden. Elementarschulen gibt es demnach bereits in allen Theilen des Landes. Klösterliche Stifte existiren mehrere in verschiedenen Theilen des Staates und in ihnen erhält die weibliche Jugend den geeigneten Unterricht.

3. Illinois. Der Unterricht wird nicht sehr unterstützt. Die Regierung hat 998374 Akres zur Erhaltung der Schulen bestimmt; aber leider ist bis jetzt noch kein bestimmtes Erziehungssystem ins Leben getreten. Im J. 1830 bestanden bereits 550 Elementar- und 51 Sonntagsschulen, 1832 außer den Elementarschulen 200 Sonntagsschulen. Nach dem letzten Kurse belief sich die Zahl der Kinder auf 47895, und doch besuchten nach den Schulberichten erst 12290 Kinder die öffentlichen Schulen, und leider findet man hier noch eine große Anzahl Männer und Frauen und fast die Hälfte der Kinder, welche weder lesen noch schreiben können. Auch hier ist, wie in allen neuen Staaten, die 16te Sektion jeder Townschip für Errichtung und Unterhaltung der Schulen bestimmt, und wo diese bereits verkauft sein sollte, anderes Land zur Entschädigung angewiesen.

4. Mississippi. Für Schulen und öffentlichen Unterricht ist hier schon mehr gethan, als in dem benachbarten, mehr als noch einmal so stark bevölkerten Staate Alabama. — Fast in allen Townships sind Elementarschulen errichtet. Der Staat besitzt einen Literary-Fund, welcher durch alles persönliche Eigenthum, das dem Staate hinterlassen wird, durch anheim gefallene Gelder und Geldstrafen gebildet wird. Kein Theil desselben kann eher angegriffen werden, als bis er die

Summe von 50000 Dollars erreicht hat, ausgenommen die nöthigen Summen für den Unterricht armer Kinder. Seit einiger Zeit steigt die Theilnahme, die man der Erziehung widmet, zusehends, und schon bestehen verschiedene blühende Seminarien im Staate.

5. Indiana. Der Schulunterricht ist bis jetzt noch schlecht bestellt. Zwar sollen der Verfassung nach in jeder Township Elementarschulen errichtet werden, aber leider haben die Mittel dazu noch nicht ausgedient. Akademien sind bereits in mehreren Städten errichtet und zwei Townships wurden vom Kongresse zur Errichtung und Erhaltung eines Seminars bestimmt, das bereits im J. 1827 in Blomington eröffnet wurde.

Anzahl der Taubstummen und ihrer Bildungsanstalten in Deutschland. Herr Dr. Schmalz in Dresden, Verfasser der „Statistik der Taubstummenanstalten“ gibt das Verhältniß der vorhandenen Taubstummen in Deutschland zur Einwohnerzahl wie 716 zu 1 Million an. Deutschland zählt demnach 31756 Taubstumme. Von diesen sind jedoch nur 9822 bildungsfähig, und von diesen wieder nicht mehr als 820 in den bereits bestehenden deutschen Bildungsanstalten aufgenommen. Von diesen Anstalten hat:

Oesterreich (ohne die Filialanstalten)	5
Preußen	14
Baiern (mit den Filialanstalten) . .	8
Württemberg —	4
Sachsen (Königreich) —	3
Baden —	3
Hannover	1
Rassau	1
Sachsen-Weimar	1
Die 4 freien Städte	4
Lippe-Schaumburg (Fürstenthum) .	1
Sachsen-Coburg-Gotha (in Coburg)	1

46

Die Stände des Großherzogthums Hessen haben 1000 fl. zur Erhaltung einer Anstalt in Worms bewilligt; eine andere hat das Kurfürstenthum Hessen (in Gutenberg) errichtet; eine dritte ist auch bereits im Herzogthum Oldenburg ins Leben getreten. — Das Großherzogthum Hessen hat 250, das Kurfürstenthum Hessen 189, das Herzogthum Oldenburg 45, Sachsen-Meiningen 72, Sachsen-Coburg (ohne Gotha) 30 bildungsfähige Taubstumme.

Paris. Liebe der Pariser zu fremden Sprachen. Ein Korrespondent der Augsburger allgemeinen Zeitung schreibt am 23. Weim. v. J. hierüber ungefähr Folgendes. Kein Volk hatte in früheren Zeiten eine größere Abneigung gegen die ausländischen